

Vollwirtschaft und Sozialpolitik.

Die Gewerbegerichte im Kriegsjahr.

Der Ausweis über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1914 ist soeben erschienen. Er läßt, wie das Organ des Vereines der Gewerberichter ausführt, zum erstenmal statistisch erfassen, wie der Krieg auf die richterliche Tätigkeit eingewirkt hat, und er ist um so wichtiger, weil er gleichzeitig auch einen Einblick dahin gewährt, wie der „Burgfriede“ im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit in Wirklichkeit beschaffen ist.

Der Ausweis zeigt schon äußerlich die Spuren des Krieges. Die Nachweise für die Gewerbegerichte in Krakau, Lemberg und Czernowitz fehlen. Der Ausweis sagt hierzu trocken: „Dahin infolge der Kriegereignisse ihre Geschäftsausweise nicht vorlegen können. Die einschlägigen Daten werden allenfalls nachgetragen werden.“ Aus diesem Grunde ist eine Zusammenfassung des Ausweises aller Gerichte und eine Zergliederung und Vergleichung der Ergebnisse der Statistik mit der der vorangegangenen Jahre ausgeschlossen. Man muß sich begnügen, die Vorgänge bei einzelnen Gewerbegerichten zu beobachten. Hierzu eignet sich am besten das Wiener Gewerbegericht, weil es die meisten Fälle zu erledigen hatte, nämlich 11.902 gegenüber 8220 in allen übrigen 17 Gewerbegerichten. Uebrigens weisen auch die Zahlen bei allen übrigen Gerichten dieselben Merkmale auf.

Trotzdem nun nur fünf Monate des Jahres 1914 in die Kriegszeit fallen, so hat dieser kleine Teil des Jahres doch genügt, um die zahlenmäßige Entwicklung des Gewerbegerichtes selbst zu beeinflussen.

Während die Zahl der neu anwachsenden Fälle von Jahr zu Jahr, wenn auch in letzter Zeit sehr langsam stieg, so hat sie im letzten Jahre bedeutend abgenommen. Im Jahre 1913 sind 13.685 neue Klagen überreicht worden. Die Zahl der neuen Klagen fiel im Jahre 1914 auf 11.438, also um 2247. Im Monatsdurchschnitt 1913 wurden 1141, im Monatsdurchschnitt 1914 nur 953 Klagen überreicht. Nimmt man nach den Erfahrungen früherer Jahre an, daß sich die Zahl der Klagen in Friedenszeiten nur wenig mehr verändert, daß der Ausfall also auf die letzten fünf Kriegsmomente allein zu rechnen ist, so ergibt sich, daß in diesen fünf Monaten durchschnittlich monatlich um 450 Klagen weniger überreicht wurden.

Das ist natürlich ein gewaltiger Ausfall. Für die Tätigkeit der Gewerbegerichte war er aber sehr ersprießlich. Der Krieg hat dem Wiener Gewerbegericht auch einen Richter entführt. Trotzdem hat der Ausfall an Klagen genügt, um das Gewerbegericht wieder flott zu machen. Während in den früheren Jahren die Zahl der Fälle, die am Schluß des Berichtsjahres unerledigt blieben, von Jahr zu Jahr stieg, ist sie im Jahre 1914 auf 232 gegenüber 696 im Vorjahr zurückgegangen. Dies ist endlich ein natürlicher Rückstand, weil die in den letzten Tagen des Jahres eingegangenen Klagen am 31. Dezember nicht alle erledigt sein können. Dieser Vorgang zeigt deutlich, wie notwendig es jetzt schon ist, dafür vorzusorgen, daß das Wiener Gewerbegericht mit der nötigen Anzahl Richter versehen wird, wenn es wieder normale Zeiten gibt.

Die Unternehmer sind im Jahre 1914 weit weniger oft als Kläger aufgetreten als sonst. Ihre Klagen sind von 494 auf 227 zurückgegangen. Sie brauchen nämlich jetzt das Gewerbegericht nicht. Sie haben an Stelle des Gewerbegerichtes das — Kriegsleistungsgesetz. Die Art der Ansprüche hat aber eine merkwürdige Verschiebung erfahren. Einen größeren Platz unter allen geltend gemachten Ansprüchen nehmen im Jahre 1914 ein die Streitigkeiten um den Lohn und um das Arbeitsbuch. Am meisten zurückgegangen sind die Streitigkeiten um die Kündigungsfrist. In diesen Veränderungen ist deutlich die Wirkung der Kriegsindustrie und des Kriegsleistungsgesetzes zu sehen. Das Kriegsleistungsgesetz verbietet bekanntlich dem Arbeiter die einseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses. Er kann nur mit Zustimmung des Unternehmers austreten oder entlassen werden. Sein Austritt gegen den Willen des Unternehmers ist nur in den seltensten Fällen möglich. Deshalb ist die Zahl der Klagen auf Kündigungsentschädigung am meisten zurückgegangen; in diesem Rückgang brückt sich aber gewiß auch eine größere Festigkeit des Arbeitsverhältnisses aus. Der Mangel an Arbeitern vermindert die ungerechtfertigten Entlassungen. Eine wesentliche Steigerung erfahren dagegen die Lohnansprüche. Die Arbeiter, die eben nicht austreten können oder durch den Austritt mit den Militärgerichten nicht in Streit kommen wollen, klagen statt der Kündigungsentschädigung lieber die ungerechtfertigte vertragswidrige Lohnherabsetzung ein. Gestiegen sind aber auch die Streitigkeiten um das Arbeitsbuch. Denn der Austritt gegen das Kriegsleistungsgesetz hat zur Folge, daß der Unternehmer das Arbeitsbuch nicht ausfolgt. Das Arbeitsbuch erweist sich hier wieder als die gefährlichste Waffe der Unternehmer. Das Arbeitsbuch ist das Mittel, wie der Unternehmer die Betätigung der Arbeitskraft lahmlegen kann, und er wendet dieses Mittel heute scharfer denn je an.

Eine eigentümliche Veränderung nimmt auch die Dauer des gewerbegerichtlichen Verfahrens an. Es haben die Fälle, die nur drei Tage zur Erledigung erforderten, um etwas, hingegen die Zahl der Fälle, die mehr als sieben Tage dauerten, sehr erheblich zugenommen. Es hängt dies offenbar mit den großen Schwierigkeiten, die dem Gerichtsbetrieb jetzt entgegenstehen, den Schwierigkeiten in der Zeugniseinvernahme, in der Herbeischaffung von Akten u. s. w. zusammen.

Ebenso bemerkenswert ist, daß der Wert des Streitgegenstandes, die Höhe der eingeklagten Summe zu steigen scheint. Es sind die Klagen, die weniger als hundert Kronen zum Gegenstand haben, besonders gefallen. Es kann dies mit dem Rückgang der Klagen auf Kündigungsentschädigung, aber auch damit zusammenhängen, daß die Löhne und daß die Streitigkeiten der Angestellten, der Höherbezahlten gestiegen sind. Einen Ausweis, der die Streitigkeiten nach Berufsgruppen getrennt darstellt, haben wir ja leider nicht.

Gingegen hat die richterliche Tätigkeit des Gewerbegerichtes selbst den Zug der Entwicklung bewahrt, den sie in den letzten Jahren schon zeigte. Die Zahl der Urteile nach strittiger Verhandlung ist neuerlich gestiegen, die Zahl der Vergleiche hat abgenommen. Das Gewerbegericht spricht eben, seit es mit gutem Richtermaterial versehen ist, wirklich Recht. Es handelt nicht dem Kläger wie dem Beklagten einen Teil seines Rechtes ab, um einen Vergleich zu erzielen. Daß das Gericht diese Richtung seiner Tätigkeit auch in den jetzt schwierigen Zeiten aufrecht erhalten konnte, zeugt von seiner Güte.

Die Zahlen zeigen also, daß der Krieg auf die Tätigkeit des Gewerbegerichtes wesentlichen Einfluß ausgeübt hat, ganz deutlich werden sich diese Wirkungen erst im nächsten Berichtsjahr zeigen.